

Auch der bereits von Stillfried (S. 28.) als Unterhändler zwischen König Siegmund von Ungarn und dem deutschen Orden in Preußen<sup>17)</sup> erwähnte Hermann Schaff (1392) scheint der Mückenberger Linie angehört zu haben; wenigstens erscheint einer dieses Namens in der Nähe ansässig. In einer Urf. Poppe's und Conrad's v. Köckeritz zu Sathain, worin sie einen Meyers ausstellen, daß sie das ihnen von den Herzögen Wenzel und Albrecht zu Sachsen auf drei Jahre verpfändete Schloß und Städtchen Wahrenbrück bei Liebenwerde wieder abtreten wollten, befand sich unter den Zeugen auch ein Hermann Schaff<sup>18)</sup>. Und d. 25. März 1399 wurde demselben die Anwartschaft auf das Gut Plota bei Mühlberg für den Fall ertheilt, daß der damalige Besitzer desselben, Hans v. Plot, ohne Lehnserben sterben sollte<sup>19)</sup>. Noch 1431 (10. Dec.) erscheint in einer Urkunde der Herzogin Dffka von Sachsen, worin sie dem Pfarrer zu Liebenwerda und dessen Bruder die Anwartschaft auf das Dorf Kolsa ertheilt, ein Hermann Schaff als „Voigt zu Liebenwerda“<sup>20)</sup>.

Am verbreitetsten aber waren die Schaff, außer in Schlesien, in der Oberlausitz. Die älteste bekannte Persönlichkeit dieses Zweiges ist jener Ulrichus Dvis<sup>21)</sup>, der in einem zu Budissin ausgestellten Vergleichs-Instrument unter den Zeugen und zwar als advocatus aufgeführt wird. Hiermit soll er doch wohl als der (markgräflich brandenburgische) Voigt des Landes Budissin<sup>22)</sup>, der in derselben Urkunde ohnehin erwähnt wird (ad presentiam advocati in Budissin), bezeichnet werden, wobei nur das Eine zu verwundern, daß er, als die dem Range nach erste Persönlichkeit im Lande, mitten unter den oberlausitzischen Rittern genannt wird. Dieser Ulrich Schaff besaß in der That in der Nähe von Budissin ein Gut, „piscina regis“, auch „allodium regis“ (ob: Königswartha, oder: Königsteich, Laus. Magaz. 1860. 85.), welches er von dem Münzmeister Otto zu Budissin verwalten ließ, und auf welchem die Verpflichtung ruhte, den vollen Zehnten von allen Früchten an das Domstift zu Budissin zu entrichten. Diesen Zehnten aber hatte Otto seit länger als 4 Jahren dem Stift vorenthalten und war endlich deswegen excommunicirt worden. Als sich aber Ulrich überzeugte, daß das Stift wirklich zu dieser Forderung berechtigt sei, ersetzte er den Schaden und bekannte sich in einer besonderen Urf. v. 3. Apr. 1284 zu dieser auf seinem Gute lastenden Verpflichtung, worauf Burggraf Meinher zu Meissen d. 6. Apr. 1284 bestätigte, daß dieser Streit völlig beigelegt, auch Otto wieder von dem Banne losgesprochen worden sei<sup>23)</sup>. Vielleicht darf man daraus, daß in keiner dieser Urkunden die sonst übliche Formel: „für mich und meine Erben“ vorkommt, daß aber in beiden ein Verkauf jenes Gutes in Aussicht genommen wird, schließen, daß das-

M. „befohlen und eingegeben“ haben und daß er von da aus keinen Auszug noch Krieg machen, sondern damit seinem gnädigen Herren zu willen leben wolle, „alz andere ire Voite“.

<sup>17)</sup> Vgl. Laus. Magazin 1859. 420.

<sup>18)</sup> Urf. im Hpt.-St.-Arch.

<sup>19)</sup> Hpt.-St.-Arch. Copial. 30. Fol. 124.

<sup>20)</sup> Urf. im Hpt.-St.-Arch.

<sup>21)</sup> Cod. dipl. Lus. I. 103.

<sup>22)</sup> Um 1276 war Conradus de Rithere (Rebern), 1282 Hinricus de Wardenberg Voigt. Cod. dipl. Sax. II. 1. 187. Cod. dipl. Lus. I. 110. 111.

<sup>23)</sup> Cod. dipl. Lus. I. 118. 120.